

**Prüfungsordnung
für den Fach-Master Studiengang
Biologie an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 12.11.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biologie beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 11.11.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Teilzeitstudium, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Arten der Modulprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Module des Masterstudiums (Veranstaltungsform, Prüfungsform)
- Anlage 2: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache
- Anlage 3: Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache
- Anlage 4: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache
- Anlage 5: Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in englischer Sprache
- Anlage 6: Diploma Supplement

**§ 1
Studienziele**

Ziel des forschungsorientierten Studiums ist die vertiefende Ausbildung von qualifizierten Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern in den Wissensgebieten und Methoden der modernen Biologie und ihren Anwendungsfeldern. Die Studierenden sollen befähigt werden, biologische Zusammenhänge entsprechend dem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beschreiben, die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches anzuwenden und zu erweitern. Die Komplexität biologischer Systeme erfordert dabei oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches biologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass gute Kommunikationsfähigkeit, auch in der englischen Sprache, parallel zu den fachlichen Inhalten erworben werden muss. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten im Beruf.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich Biologie erfolgreich in der Praxis anzuwenden. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Biologie. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Die Urkunde wird zusätzlich in englischer Übersetzung ausgestellt (Anlage 4).

§ 4 Dauer, Teilzeitstudium, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss vier Semester (zwei Studienjahre). Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden

- a) die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen,
- b) einen Teil des Studiums an einer anderen Hochschule im Ausland absolvieren und
- c) die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Semesters anfertigen und verteidigen können.

(4) Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 90 KP, von denen höchstens 30 KP aus nichtbiologischen Fächern bestehen können
- der Masterarbeit (30 KP)

Angaben zu den biologischen Modulen befinden sich in Anlage 1.

Module im Umfang von 30 Kreditpunkten können z. B. aus den Master-Studiengängen Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder anderen verwandten Master-Studiengängen stammen. Sie können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden. Insgesamt sollen sie ein Schwerpunktthema bilden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem sonstigen Studienprogramm steht. Stammen die belegten Module aus einem anderen Stu-

diengang als dem Fach-Master Biologie, so ist vor Belegen dieser Module die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss einzuholen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Fakultät gewählt. Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt, das auch die Prüfungsakten führt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Professorengruppe anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prü-

fungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- oder

Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Biologie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Bildungsraum werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Biologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden nicht angerechnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten (KP) erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungs-

leistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind - bei der Anrechnung übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang Biologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden und von Studierenden anderer Hochschulen belegt werden, die mit der Universität Oldenburg eine Kooperationsvereinbarung getroffen haben. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah und schriftlich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

§ 9

Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen werden von den Prüfenden festgelegt. Art und Umfang müssen im Verhältnis zu der zu vergebenen Kreditpunktzahl stehen. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),
5. Fachpraktische Übung (Abs. 8),
6. Andere Prüfungsformen (Abs. 9),

(2) Modulprüfungen in geeigneter Art in Form einer Gruppenarbeit bis zu zwei Personen sollen grundsätzlich zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. In der Regel sollen bei 6 Kreditpunkten eine Klausur oder mehrere Klausuren nicht länger als 2 Stunden dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten im Umfang von maximal 4 Stunden (eine oder mehrere Klausuren).

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens einen Master-Abschluss oder vergleichbaren bzw. höherwertigen Abschluss besitzen. In der Regel soll bei 6 Kreditpunkten eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten nicht länger als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(8) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der Anlage 1 kann eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 6 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(9) Die Art und Weise anderer Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Grundsätzlich können neben den genannten Modulprüfungen neue Lern- und Lehrformen wie Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments zum Tragen kommen. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail aussehen.

(10) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen abgelegt werden können.

(11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Studierenden. Auf Antrag einer oder eines Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück tritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Absatz 2, Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben wird.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, müssen alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ oder bei nicht benoteten Leistungen mit „bestanden“ bewertet werden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Modulnote wird von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht bestanden.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note im Diploma Supplement ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten

sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die ECTS-Note wird ermittelt, indem die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen in Relation zur Kohorte gesetzt werden.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Aufwandsstunden. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Master-Arbeit ergibt sich aus Anlage 2 dieser Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 15 Kreditpunkte betragen.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet oder gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) In demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule einschließlich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist inner-

halb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher (Anlage 3) und englischer Sprache (Anlage 5) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 6) beigelegt.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als ‚nicht bestanden‘, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht bestanden‘ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss

schuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen inklusive des Masterarbeitsmoduls.

(2) Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere als nach § 9 Abs. 1 vorgesehene Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Masterstudiengang Biologie immatrikuliert ist und
2. Module im Umfang von mindestens 60 KP erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachweist (gem. § 7).

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin vor Beginn einer Prüfungsleistung zurückgenommen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine oder einen Studierenden auch dann zu Prüfungen zulassen, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen noch nicht abschließend bewertet wurden. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des weiteren Verlaufs des Studiums nachgeholt bzw. zu Ende geführt werden kann.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Biologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs.1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, das an der Lehre im Masterstudiengang Biologie beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem

Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, das nicht Lehrende oder Lehrender im Masterstudiengang Biologie ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sein, das an der Lehre im Masterstudiengang Biologie beteiligt ist.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Der Masterarbeit ist jeweils eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(9) Zum Ende der Masterarbeit hat der oder die Studierende in einem mündlichen Abschlusskolloquium auf der Grundlage der Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Biologie selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und

darzustellen. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurden oder als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet galt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 20 Abs.1 jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sind und 120 Kreditpunkte gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erworben wurden und die dazugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1. § 12 gilt entsprechend. Die den Modulen zugeordneten Kreditpunkte dienen als Gewichtung zur Errechnung der Gesamtnote. Die Masterarbeit geht in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 14 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

(4) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das mündliche Abschlusskolloquium mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Übergangsregelung

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, werden nach den bisher

geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Anlage 1: Module des Masterstudiums (Veranstaltungsform, Prüfungsform)

Modul	Semester	Modul- typ	KP	Veranstaltungs- formen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Molekulare Zellbiologie Grundmodul	WiSe	Wahl- pflicht	15	VL 3 SWS S/Ü 7 SWS	Aktive regelmäßige Teilnahme, abgezeichnete Protokolle, Referat im Seminar Zwei Teilprüfungen (zusammen 100 %): je ein schriftlicher Test am Ende des Genetik- und Zell- biologie-Praktikums
Molekulare Zellbiologie – Vertiefungsmodul Biochemie	WiSe	Wahl- pflicht	15	VL 1 SWS S 1 SWS Ü 8 SWS	Aktive Teilnahme, für jeden Ver- such ein Gruppenprotokoll; Referat im Seminar (50 %) Schriftlicher Test über die Vorle- sung (25 %) Alle Protokolle testiert, Benotung der Protokolle (25 %)
Neurobiologie Grundmodul	SoSe	Wahl- pflicht	15	VL 2 SWS S 2 SWS PR 9 SWS	Aktive regelmäßige Teilnahme, abgezeichnete Protokolle, Referat im Seminar, Prüfung: Klausur
Neurobiologie Vertiefungs- modul	WiSe SoSe	Wahl- pflicht	15	PR 13 SWS S 1 SWS	Aktive regelmäßige Teilnahme, Referat im Seminar. Der Projektbericht wird als Einzel- arbeit benotet
Grundlagen des Verhaltens	WiSe	Wahl- pflicht	15	V 7 SWS S 2 SWS Ü 1 SWS	Seminarvortrag (20 %), Klausur (80 %)
Neurosensorik und Verhalten	SoSe	Wahl- pflicht	15	Wahl 1: V (1 SWS), S (3 SWS), PR (6 SWS) Wahl 2: S (4 SWS), PR (6 SWS) Wahl 3: Ü (2 SWS), V (2 SWS), S (1 SWS), PR (5 SWS) Wahl 4: Ü (2 SWS), V (1 SWS), S (1 SWS), PR (6 SWS)	Protokoll (50 %), 2 Seminarvorträge (je 25 %)
Grundlagen der Ornithologie	WiSe	Wahl- pflicht	15	V 4 SWS S 5 SWS Ü 1 SWS	3 Vorträge (je 20 %), Klausur (40 %)
Ornithologie - Vertiefungs- modul	WiSe	Wahl- pflicht	15	PR (6 SWS), S (1 SWS) Wahl 1: PR (4 SWS), S (1 SWS) Wahl 2: PR (4 SWS), S (1 SWS)	Regelmäßige aktive Teilnahme; pro Veranstaltung Protokoll (50 %) und Seminarvortrag (50 %)
Grundmodul Biodiversität und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl- pflicht	15	V 4 SWS Ü 1 SWS S 2 SWS	2 Seminarvorträge (40 %), Proto- koll (unbenotet), je eine Klausur am Ende der Vorlesungen (60 %)
Funktionelle Ökologie der Pflanzen	SoSe	Wahl- pflicht	15	V 1 SWS S 2 SWS Ü 10 SWS	Seminarvortrag (30 %), Protokoll (30 %), Hausarbeit (40 %)

Modul	Semester	Modul- typ	KP	Veranstaltungs- formen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Marine Biodiversität I	WiSe	Wahl- pflicht	15	V 3 SWS S 1 SWS Ü 4 SWS	Klausur, am Ende der Veranstal- tung Präsentation während des Semi- nars, Verfassung eines Proto- kolls, im Einzelfall kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.
Marine Biodiversität II	SoSe	Wahl- pflicht	15	S 2 SWS Ü 6 SWS	Präsentation während des Semi- nars, Verfassung eines Proto- kolls, im Einzelfall kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden
Evolutionsbiologie I	WiSe	Wahl- pflicht	15	V 3 SWS S 1 SWS Ü 4 SWS	Klausur am Ende der Veranstal- tung (80 %) Präsentationen während des Seminars Verfassung eines Protokolls Im Einzelfall kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden
Evolutionsbiologie II	SoSe	Wahl- pflicht	15	S 4 SWS PR 12 SWS	S: Präsentationen (mind. 4 x) P: Protokoll in Form eines wis- senschaftlichen Paper Präsentation 40 %, Protokoll 60 %
Biodiversität litoraler Lebens- gemeinschaften	SoSe	Wahl- pflicht	15	Ü 2 SWS S 2 SWS PR 8 SWS	Benotete Präsentationen im Se- minar Projektbericht über spezielle Themen des untersuchten Le- bensraumes unter wissenschaftli- cher Publikationsnorm, Exkursi- onsbericht
Basiskompetenzen (Auswahl aus dem Akzent- setzungsbereich im Bache- lorstudium)	1. Stu- dienjahr	Wahl- pflicht	15	Festgelegt in der jeweiligen Modul- beschreibung	Richtet sich nach der Modulbe- schreibung des belegten Moduls (Dies Modul kann nur nach enger Absprache und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses belegt werden)

Anlage 2: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am: in

hat den Masterstudiengang Biologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote
..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm* wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*

Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einfügen

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3: Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am:in

hat den Masterstudiengang Biologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note*) bewertet.

Liste der Module mit Notenpunkten:

Oldenburg, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einfügen

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
The Faculty of Mathematics and Science

Certificate

Ms./Mr.
place of birth date of birth

has passed the examination for the Master of Science in Biology
and was admitted to the degree of

„Master of Science (M.Sc.)“

The overall grade achieved is

Seal Date

The Dean of the Faculty

The Chairman of the
Board of Examiners

Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 5: Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
The Faculty of Mathematics and Science

**Examination Transcript
for the Master of Science (M.Sc.) in Biology**

Ms./Mr.
place of birth date of birth

has passed the examination for the Master of Science in Biology with the overall grade

Thesis Title

The Thesis was credited with 30 credits and given the following grade

Modules passed:

Subject	Grade	Credits
.....

Seal Date

Sign

The Chairman of the Board of Examiners

Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient